

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfeife!“ Allerdings bemerkt der „Swet“, obgleich Gurko vollkommen von der Notwendigkeit einer schnellen und engen Vereinigung des polnischen Gebiets mit Russland überzeugt war, so hielt er darauf, dieses Ziel nur durch solche Massnahmen zu erreichen, welche das polnische Nationalgefühl nicht verletzen. Er hegte keine überspannten Hoffnungen und er hielt es nicht für möglich, die jetzigen Polen in Russen umzuwandeln, wohl aber glaubte er, dass die Polen der künftigen Generationen es werden würden. Dies musste nach Ansicht Gurkos durch strenge, jedoch nicht schroffe Massnahmen angestrebt werden. Er wünschte russische Schulen, so viel wie nur möglich, zu eröffnen, wünschte aber dabei auch, dass die Lehrer dieser Schulen die polnischen Kinder nicht mit Vorurteil und Verachtung, sondern mit Wohlwollen und Freundlichkeit behandeln und ihnen Sympathie für Russland einflössen. Nach seiner Ansicht war es sogar für die Elementarschulen nicht wünschenswert, den Religionsunterricht den katholischen Priestern aus der Hand zu nehmen, also die letzteren aus der Schule zu entfernen, und zwar befürchtete er, dass die Priester, aus den Schulen entfernt, in der Familie und in der Kirche erst recht schädlich gegen Russland wirken würden, während sie als Religionslehrer unter der Aufsicht der Regierung standen. Um das polnische Nationalgefühl nicht zu kränken, bewirkte Gurko bei der Gründung eines russischen Theaters in Warschau als Kompensation für die Polen, dass dem polnischen Theater weiter Regierungssubsidien gewährt wurden. Mit einem Wort, der nunmehr aus dem Leben geschiedene Generalfeldmarschall zeigte sich abgeneigt von jeder Thätigkeit, die geeignet gewesen wäre, schröf zu wirken und dabei doch auch keinen Nutzen gebracht hätte. Polen sollte nach seiner Ansicht mit Russland auf dem Wege vereinigt werden, den die Geschichte vorgesehen hat. Seine Politik im Weichselgebiet, sagt der Swet, war eine solche, wie sie notwendigerweise sein muss, so lange das Generalgubernat besteht.

Ein anderes Urteil, das des Grashdanin, geht dahin, dass Gurko als Generalgouverneur zu geradlinig und zu sehr Soldat für eine so komplizierte Politik war, welche viel Diplomatie und Gewandtheit erforderte, damit Misstrauen mit Vertrauen, Strenge mit Milde und Geradheit mit List in Einklang gebracht werden konnten.

Bei seiner schwierigen Stellung war es kaum überraschend, dass häufig Beschwerden der Polen über Gurko nach Petersburg gelangten; allein derselbe stand als Hauptvertreter der Nationalpartei und neben Skobelew Idol der Armee zu fest in der Gunst Alexanders III., als dass diese Klagen bei diesem Gehör gefunden hätten. Erst

die Thronbesteigung Nikolaus III. und vor allem Gurkos geschwächter Gesundheitszustand machte der politischen Laufbahn Gurkos ein Ende. 1895 wurde er seines Postens enthoben und suchte darauf häufig bei deutschen Ärzten in Berlin und Heidelberg Linderung seiner Leiden. Die letzten Jahre seines Lebens brachte der Feldmarschall in Zurückgezogenheit, nicht ohne Kummer über seinen heute in Afrika bei den Buren kämpfenden Sohn zu. Er nimmt den Ruf eines der tüchtigsten Truppenführer und Erzieher des russischen Heeres, eines vortrefflichen Menschen ohne Furcht und Tadel und eines ehrlichen, geraden, wenn auch etwas schroffen Charakters mit ins Grab.

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner, 1901. Preis Fr. 1. 85.

Der von der Verlagsbuchhandlung J. J. Huber in Frauenfeld herausgegebene Kalender tritt in sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr. Also ein Jubiläum — aber ein Jubiläum ohne Reklame, die der Kalender freilich wohl entbehren darf. Ist er doch ein Werk, um das uns die anderen Heere beneiden dürfen. Der Inhalt wurde für dieses Jahr wiederum praktisch vermehrt. Wir zählen aber die Tafel hier nicht auf, weil es uns an dem nötigen Platze gebricht und weil wir annehmen, dass jeder schweizerische Wehrmann deutscher Zunge den Kalender kennt. Als schönster Schmuck erschien dieses mal das Bildnis von Oberst William de Crousaz. Es wird durch den Text der Ansprache begleitet, welche Herr Oberst-Divisionär Peter Isler am offenen Grabe des Unvergesslichen hielt. R. G.

Eidgenossenschaft.

— Schiessprogramm für die freiwilligen Schiessübungen pro 1901.

Das schweizerische Militärdepartement, in Vollziehung der Verordnung vom 15. Februar 1893 betreffend das freiwillige Schiesswesen, erlässt pro 1901 folgendes Schiessprogramm:

I. Obligatorisches Programm. Bedingungschiessen.

1. Es sind für die Durchführung dieses Bedingungschiessens von jedem Verein wenigstens 3 obligatorische Vereinsschiessstage anzusetzen, sofern es nicht allen Mitgliedern möglich ist, das Programm in weniger als drei Schiessstagen durchzuführen.

2. Die Schusswaffe ist nach den Vorschriften des Exerzierreglementes für die Infanterie zu handhaben. Es soll Schuss für Schuss einzeln gezeigt werden. In 5 aufeinander folgenden Schüssen müssen die den Übungen beigesetzten Bedingungen erreicht werden. Wenn diese Bedingungen mit den 5 ersten Schüssen nicht erfüllt worden sind, schießt man einen 6., 7. oder 8. Schuss, bis in den letzten 5 Schüssen die Bedingungen erfüllt worden sind.

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, geht der Schütze zur folgenden Übung über. Jedenfalls aber geht er zur folgenden Übung über, nachdem er in einer Übung 8

Schüsse geschossen, auch wenn er die Bedingungen damit nicht erfüllt hat. Er wird dann auf der Übung als verblieben notiert, auf welcher die Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

3. Schiessübungen des Bedingungsschiessens:

Übung	Bedingungen:	Ring­scheibe
1. 300 m knieend freih.,	A, 9 Punkte,	4 Tr.
2. 400 m liegend, „	A, 7 „	3 „
3. 300 m stehend, „	A, 6 „	3 „
4. 300 m lieg. aufgel., Brust-	B, 8 „	4 „

Die Reihenfolge der Übungen darf geändert werden.

4. Jedes Mitglied, das die Bedingungen in allen Übungen erfüllt oder für jede Übung, in welcher die Bedingungen nicht erfüllt wurden, 8 Schüsse verwendet hat, ist der obligatorischen Schiesspflicht für das laufende Jahr nachgekommen.

5. Für jedes Mitglied, das gemäss Ziff. 4 alle Übungen durchgeschossen hat, wird dem betreffenden Verein ein Bundesbeitrag von je Fr. 1. 50 verabfolgt.

II. Fakultatives Programm.

6. Dieses Programm kann von jedem einzelnen Schiessverein für sich oder von mehreren Vereinen zusammen als Konkurrenzschiessen absolviert werden. Letzteres wird besonders empfohlen.

7. Schiessübungen des fakultativen Programms:

1. Einzelfeuer, 300 m knieend freih., Scheibe B, 5 Schüsse
2. „ 300 m stehend „ „ B, 5 „
3. Mag.-Feuer, 300 m liegend „ „ B,

30 Sekunden; das Gewehr mit 10 Patronen geladen.

Beim Magazinfeuer wird die Zeit vom Kommando „Feuern“ an gerechnet; nach 30 Sekunden wird mittelst Signalpfeife das Feuer abgebrochen.

Bei Konkurrenzschiessen ist das Magazinfeuer nicht nach der Geschwindigkeit, sondern nach Trefferprozenten und Punktzahlen zu beurteilen.

8. Durch die Teilnahme am fakultativen Schiessen wird die Schiesspflicht des einzelnen Mitgliedes nicht erfüllt, sondern bloss durch das obligatorische Bedingungsschiessen. Die Resultate der fakultativen Übungen sind daher nicht in's Schiessbüchlein des Mannes einzutragen.

9. Für jedes Mitglied, das gemäss Ziff. 7 alle drei Übungen durchgeschossen hat, wird dem betreffenden Verein ein Bundesbeitrag von je Fr. 1. 50 verabfolgt.

III. Revolverschiessen.

10. Zum Bezuge eines Bundesbeitrages von Fr. 3. — für Revolverschiessen sind berechtigt:

- a) alle Offiziere;
- b) alle nichtgewehrtragenden Unteroffiziere, welche mit Ordonnanzrevolvern ausgerüstet sind oder solche besitzen;
- c) die mit Revolvern dienstlich ausgerüsteten Soldaten.

11. Zur Erlangung des Bundesbeitrages haben dieselben als Mitglied eines Revolverschiessvereins mindestens an 2 Schiesstagen teilzunehmen und an denselben im Minimum 60 Schüsse auf Scheibe A innerhalb der Distanzen von 30 bis 60 m zu schiessen.

12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Förderung des freiwilligen Schiesswesens und des alljährlichen Schiessprogramms auch für die Revolverschiessvereine.

IV. Taktische Übungen.

13. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schiessübungen gut geleitete und gut ausgeführte taktische Übungen verbinden, können gemäss Art. 5 der Verordnung vom 15. Februar 1893 besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

14. Unter diesen Übungen sind speziell verstanden: Gefechtsschiessen mit Gruppen oder Zügen, mit scharfen

Patronen, auf unbekannte Distanzen, gegen feldmässige Ziele (Schützenlinien aus Knie-, Brust- und Kopfscheiben gebildet), wobei der Feuerabgabe jeweilen ein Schütze der Distanzen durch die Schiessenden vorangehen soll.

15. Die Schiesskommissionen haben den Vereinen bei der Veranstaltung taktischer Übungen behülflich zu sein und deren Ausführung zu überwachen.

16. Für taktische Übungen werden nur dann Bundesbeiträge bewilligt, wenn die bezüglichen Berichte von einem Gutachten seitens desjenigen Mitgliedes der Schiesskommission begleitet sind, welches der Übung beigezogen hat.

17. Alle Berichte über solche Übungen sind auf dem für die Schiessberichte vorgeschriebenen Wege an den Waffenchef der Infanterie zu richten.

(Schluss folgt.)

— **Schweizerische Offiziersgesellschaft.** Das Centralkomitee der schweizer. Offiziersgesellschaft (Präsident Oberstdivisionär Ed. Secretan) hat die Generalversammlung auf den 20., 21. und 22. Juli 1901 festgesetzt, nämlich: auf den 20. Juli die Delegiertenversammlung; auf den 21. Juli die Versammlung der einzelnen Waffengattungen; auf den 22. Juli die Generalversammlung. Die Frist für Einreichung der Preisarbeiten läuft mit dem 31. Mai 1901 ab, an welchem Tage die Arbeiten sich in den Händen des Centralkomitees in Lausanne befinden müssen.

— **Ernennung.** Hauptmann Ch. Gartmann in St. Moritz, Adjutant des Schützenbataillons 8, wird unter Beförderung zum Major der Infanterie (Schützen) zum Kommandanten dieses Bataillons ernannt.

— **Rationsvergütung.** Die Rationsvergütung für die rationberechtigten Offiziere pro 1901 wird vom Bundesrat (Sitzung vom 15. Februar) auf Fr. 1. 75 festgesetzt.

— **Militärpflichtersatzsteuer.** Die ständerätliche Kommission, welche unter dem Vorsitze des Herrn Schumacher aus Luzern in der Bundesstadt versammelt war, stellt in betreff der Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1878 folgende Anträge: Art. 1. Wer schuldhafterweise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft. Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechtes oder Wirtshausverbot bis auf die Dauer von 2 Jahren verbunden werden. Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Gesetze vorgesehene Strafe und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter enthalten. Durch die erfolgte Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Regelung des Pflichtersatzes nicht getilgt. Das bezügliche Strafverfahren ist von den Kantonen auf dem Wege der Vollziehungsverordnung festzustellen. Art. 2 enthält den Referendumsvorbehalt. Der Ständerat wird nun in der nächsten Märzsession über diese neue Fassung beraten.

— **Postbesorgung im Militärdienst.** Die Waffen- und Abteilungschefs werden, um künftigen Unregelmässigkeiten in der Besorgung des Postdienstes vorzubeugen, ersucht, dafür besorgt zu sein, dass dem Postdienst bei den Truppen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird, und es ist diesbezüglich folgender neue Passus in die Generalbefehle aufzunehmen:

„Die Truppenkommandanten sind gehalten, beim Abmarsch von Besammlungs- und Waffenplätzen das Postbureau des zu verlassenden Waffenplatzes rechtzeitig von den nächsten Dislokationen in Kenntnis zu setzen. Ebenso soll beim Verlassen einer Etappe dem Postbureau mitgeteilt werden, wohin später eintreffende Postsendungen nachzusenden sind. Der Truppenkommandant, und bei kombinierten Übungen der Übungsleitende, wird ausserdem das Gesamtableau der Dis-

lokationen resp. Distributions-Poststellen der zuständigen Kreispostdirektion zuzenden.

Ist die genaue Dislokation zur Zeit des Abmarsches noch nicht bekannt, so kann für jede taktische Einheit im Einverständnis mit der Kreispostdirektion ein im Dislokationsrayon gelegenes Postbureau als Distributionsstelle bezeichnet werden. Wenn die Feldpost in Funktion tritt, so gelten die bezüglichen Vorschriften vom 31. Juli 1894 und 4. August 1894.“

— **Verpflegung in Krankendepots.** Diejenigen Kranken, die in ein Krankendepot oder in eine Sanitätsanstalt überführt werden, aber von da sofort weiter in ein Militär- oder Civilspital oder in eine andere Sanitätsanstalt evakuiert werden, sind als Durchreisende zu behandeln.

Für diese ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen, auf welchem der Tag der Durchreise und die Zahl der verabreichten Portionen (Mahlzeiten) anzugeben ist. Für ein Mittagessen ist eine halbe Portion, für ein Frühstück oder Abendessen eine Viertelportion zu berechnen.

Das Total der verabfolgten Portionen (Mahlzeiten) ist mit 22 Rappen per ganze Portion (Frühstück, Mittagessen und Abendessen als Vergütung für Salz und Gemüsezulage zu Lasten desurses in Rechnung zu bringen.

Dieser Betrag fällt der Haushaltungskasse zu.

Allfällig verabreichte Fleisch- und Brotportionen, wofür Gutscheine auszustellen sind, fallen zu Lasten desurses.

— **Pferdestellung pro 1901.** Die Eidgen. Pferderegieanstalt in Thun als Centralleitung der eidgen. Pferdestellung macht (unterm 7. d. Mts.) bekannt, dass das schweiz. Militärdepartement als Pferdestellungs-offiziere pro 1901, wie letztes Jahr, ernannt hat:

1. Für die Ostschweiz: Herrn Oberstlieutenant Felder, Armeekorpspferdearzt in Schötz.
2. Für die Centralschweiz:
 - a. für die Pferdestellung für die Zeit des Truppenzusammenzuges: Herrn Major Nojer, Divisionspferdearzt in Bern (Tierarzneischule);
 - b. für die Pferdestellung ausserhalb des Truppenzusammenzuges, also in Schulen und Kursen, wird direkt die eidgen. Pferderegieanstalt in Thun beauftragt.
3. Für die Westschweiz: Herrn Veterinär Major Cottier in Orbe.

Diejenigen Pferdebesitzer, besonders die Besitzer von Artilleriebundespferden, welche gedenken, sich an den Pferdiefieferungen für die diesjährigen Militärschulen und -kurse zu beteiligen, haben hierfür vorläufig bei der erwähnten Amtsstelle ihres Kreises ihre Pferde anzumelden.

A U S L A N D.

Deutschland. Die diesjährigen grösseren Truppenübungen der preussischen Armee. Bezüglich der grösseren Truppenübungen der preussischen Armee im Jahre 1901 sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

Das I. und XVII. Armeekorps halten Kaisermanöver (s. Nr. 557 der Felddienstordnung) gegeneinander ab. Die Kriegsgliederung dieser Armeekorps ist durch den Chef des Generalstabes der Armee zu entwerfen und der Genehmigung des Kaisers zu unterbreiten.

Beim XVII. Armeekorps, welches durch die 19. Infanterie-Brigade, das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 und das Posensche Feldartillerie-Regiment Nr. 20 zu verstärken ist, sind 3 Infanterie-Divisionen zu bilden. Das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 nimmt an den Brigade- und Divisionsmanövern des XVII. Armeekorps teil.

Beim I. und XVII., ausserdem beim IV. und VII. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen (A, B, C und D) mit folgender Kriegsgliederung aufgestellt:

Kavallerie-Division A (beim I. Armeekorps): 1. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 3, Dragoner-Regiment Nr. 1), 2. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 11, Ulanen-Regiment Nr. 12), 37. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 10, Ulanen-Regiment Nr. 8), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 1, Pionier-Abteilung vom I. Armeekorps.

Kavallerie-Division B (beim XVII. Armeekorps): 2/3 11. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 1, Husaren-Regiment Nr. 4), Leib-Husaren-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 1 und 2), 35. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 5, Ulanen-Regiment Nr. 4), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 5, Pionier-Abteilung vom 5. Armeekorps.

Kavallerie-Division C (beim IV. Armeekorps): 6. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 6, Husaren-Regiment Nr. 3), 8. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 7, Husaren-Regiment Nr. 12), 18. Kavallerie-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 15 und 16), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 3.

Kavallerie-Division D (beim VII. Armeekorps): 14. Kavallerie-Brigade (Husaren-Regiment Nr. 11, Ulanen-Regiment Nr. 5), 15. Kavallerie-Brigade (Kürassier-Regiment Nr. 8, Husaren-Regiment Nr. 7), 25. Kavallerie-Brigade (Dragoner-Regiment Nr. 23 und 24), reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 11.

Die Kavallerie-Divisionen halten besondere Kavallerie-Übungen (s. Nr. 565—567 der Felddienstordnung) ab und zwar A im Gelände, B, C und D auf den Truppenübungsplätzen Hammerstein, Alten-Grabow und Senne.

Die Truppenteile der Kavallerie-Division B nehmen abweichend von der Felddienstordnung Nr. 565, Absatz 2, nicht an den Brigade- und Divisions-Manövern ihrer Armeekorps Teil.

Die 3. Garde-Kavallerie-Brigade wird der 38. Division für die ganze Dauer der Manöver überwiesen.

Dem I. und XVII. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abteilung zugeteilt.

Bei der Zeiteinteilung für die Übungen der anderen Armeekorps sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Wo gesonderte Manöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen (s. Nr. 552,1 der Felddienstordnung) wünschenswert sind, kann dieselben das Kriegsministerium auf Antrag der Generalkommandos genehmigen.

Bezüglich der Übungen im Angriff auf befestigte Feldstellungen unter Beteiligung schwerer Artillerie des Feldheeres ergeht besondere Bestimmung.

Grössere Pionierübungen werden an der masurischen Seenkette und zwischen Elbe und Saale abgehalten. Zu letzterer Übung stellen das III. und IV. Armeekorps von dem Brandenb. Train-Bataillon Nr. 3 und dem Magdeb. Train-Bataillon Nr. 4 je 50 Pferde mit den erforderlichen Mannschaften nebst Aufsichtspersonal. Näheres für die Übungen bestimmt die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps der Festungen.

Bei Auswahl des Geländes und Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen.

Beim I., II., III., V., VI., VIII., XI., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreiten gemäss Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.

Die Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1901, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein. (Militär-Zeitung.)

